

Satzung des „Vereins der Freunde und Förderer des Johanneum-Gymnasiums Herborn e.V.“

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Johanneum-Gymnasiums Herborn.

Der Verein hat seinen Sitz in Herborn.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Herborn eingetragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Johanneum-Gymnasiums und seiner Tradition.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Veranstaltungen im Johanneum-Gymnasium für Schüler, Eltern, Lehrer und Ehemalige, durch materielle und personelle Unterstützung der Schulbibliothek und der Ganztagsbetreuung, sowie durch Organisation von Ehemaligentreffen in der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§3

Bindungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

Vermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. die Beiträge der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen, z.B. kultureller Art und Zinserträgen

§5

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden, der die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft können durch schriftlichen Antrag erwerben:

Einzelpersonen, Unternehmen, Behörden und Körperschaften. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein jährlicher Mindestbeitrag festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres oder durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen des Vereins oder bei unehrenhafter Handlungsweise nach Anhörung des betroffenen Mitglieds oder bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten durch den Vorstand ausgesprochen werden kann.

Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6

Organe des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) der einberufenen Versammlung der Mitglieder
- b) dem Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal im Kalenderjahr die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstands.
3. die Wahl zweier Kassenprüfer.
4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
5. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. die Überwachung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied, das satzungsgemäß Beiträge zahlt, hat eine Stimme.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Falls ein Anwesender dies beantragt, ist eine geheime Wahl durchzuführen. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Abweichend davon ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom zuständigen Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss im Vorstand einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu sieben Besitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende jeweils in Verbindung mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so ist der restliche Vorstand befugt, sich durch Zuwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsperiode zu ergänzen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet; er muss sie einberufen, wenn dies ein von einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt.

Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB besondere Vertreter für gewisse Geschäfte bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Versammlungen hierüber zu berichten.

Die Kasse muss mindestens einmal im Jahr geprüft werden.

Als Kassenprüfer sind zwei Vereinsmitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Johanneum-Gymnasium Herborn, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt ab April 2019 in Kraft.